

# Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ



## PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Baden-Württemberg

Bundesgeschäftsstelle:  
Schreiersgrüner Str. 5  
08233 Treuen  
Fon: 037468 / 5267 (von 10:00 bis 14:00 Uhr)  
Fax: 037468 / 68427

[bundesgeschaeftsstelle@tierschutzpartei.de](mailto:bundesgeschaeftsstelle@tierschutzpartei.de)

Dokument: Landessatzung Baden-Württemberg	
Version: Geänderte Fassung	
Stand: 15.09.2025 / Landesparteitag 2025	Gültigkeit: § 26 Satzung
Versammlungsleitung: Bastian Röhm, Stellvertreter: Moritz Riedacher Protokollführung: Janine Paul Stellvertreter: Sandra Just	Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 15.09.2024

Inhalt:

Inhaltsverzeichnis

Landessatzung

Landesfinanzordnung

# INHALTSVERZEICHNIS

## Landessatzung

### PRÄAMBEL

- § 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET
- § 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS
- § 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT
- § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 5 GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES
- § 6 ORGANE DES LANDESVERBANDES
- § 7 DER LANDESPARTEITAG
- § 8 DIE AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGES
- § 9 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGES
- § 10 EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES
- § 11 ANTRÄGE ZUM LANDESPARTEITAG
- § 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESPARTEITAGES
- § 13 DER LANDESVORSTAND
- § 14 DIE AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES
- § 15 MÖGLICHE ORDNUNGSMASSNAHMEN
- § 16 SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- § 17 DIE KASSENPRÜFER
- § 18 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER
- § 19 DIE ANTRAGSKOMMISSION
- § 20 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION
- § 21 DIE ARBEITSGRUPPEN (AGs)
- § 22 DIE AUFGABEN DER ARBEITSGRUPPEN
- § 23 WAHLORDNUNGEN
- § 24 PROTOKOLLE
- § 25 ÜBERGANGSREGELUNGEN
- § 26 SALVATORISCHE KLAUSEL UND INKRAFTTRETEN

### Anmerkungen:

1. Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

## **PRÄAMBEL**

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine effiziente Organisation innerhalb der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Diese Satzung basiert auf Regeln, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten, eine aktive Beteiligung an der Parteiarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, umfassende Transparenz sicherstellen, Kontrolle und Korrekturen zulassen und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe der Partei garantieren, jedoch eine Verselbstständigung gewählter Gremien und Organe der Partei verhindern. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die von Minderheiten beachtet werden.

Die Satzung soll allen Gremien und Organen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist.

## **SATZUNG**

### **§1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET**

- § 1.1 Sitz der Geschäftsstelle des Landesverbandes Baden-Württemberg ist der Wohnsitz des Landesvorsitzenden.
- § 1.2 Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes Baden-Württemberg ist das Bundesland Baden-Württemberg.
- § 1.3 Alles weitere zu Namen, Logo und Tätigkeit des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

### **§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS**

- § 2.1 Zweck, Ziel und Grundkonsens des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT**

- § 3.1 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- § 4.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

### **§ 5 GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES**

- § 5.1 Gliederung des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 6       ORGANE DES LANDESVERBANDES**

§ 6.1       Die Organe des Landesverbandes:

- a)           der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung,
- b)           der Landesvorstand,
- c)           das Präsidium,
- d)           das erweiterte Präsidium,
- e)           der Kassenprüfer,
- f)           Arbeitsgruppen (AGs).

§ 6.2       Alles weitere zu den Organen des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 7       DER LANDESPARTEITAG (Bzw. Mitgliederversammlung)**

§ 7.1       Alle Regelungen zum Landesparteitag des Landesverbandes entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 8       DIE AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGES (Bzw. Mitgliederversammlung)**

§ 8.1       Die Aufgaben des Landesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages sind die Wahl:

- a)           des Landesvorstandes,
- b)           der Kandidaten für Volksvertreter.

§ 8.2       Die Aufgaben des Landesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages sind die Beschlussfassung über:

- a)           die Landessatzung,
- b)           den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
- c)           den Finanzhaushalt,
- e)           zum Landesparteitag eingebrachte Anträge,
- f)           die Bildung von Arbeitsgruppen,
- h)           die Entscheidung zur Beteiligung an Wahlen sowie ggf. zur Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- i)           die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- j)           die Auflösung von Gebietsverbänden und Parteiorganen nach ergangenem Urteil des Bundesschiedsgerichts,
- m)           die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

## **§ 9       ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGES**

§ 9.1       Der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Delegiertenparteitag (Vertreterversammlung) einzuführen.

§ 9.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des Delegiertenparteitages werden auf einem Landesparteitag in geheimer Wahl (Blockwahl ist möglich) gewählt. Über die Anzahl der Delegierten entscheidet der Landesparteitag.

§ 9.3 Alles weitere zur Zusammensetzung des Landesparteitages des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 10 EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES / MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

§ 10.1 Ein Sonderparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

- a) vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit oder
- b) von mindestens zwei Drittel der Delegierten für den Landesparteitag mit Unterschrift oder
- d) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

§ 10.2 Die Terminsetzung und die Einberufung des Landesparteitages und etwaiger Sonderparteitage obliegen dem Landesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung textlich zu erfolgen.

§ 10.3 In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für einen Landes- oder Sonderparteitag auf 2 Wochen verkürzt werden; darüber entscheidet der Landesvorstand. Eine Frist von 2 Wochen muss in jedem Fall eingehalten werden.

§ 10.4 Alles weitere zur Einberufung des Landesparteitages bzw. Mitgliederversammlung des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 11 ANTRÄGE ZUM LANDESPARTEITAG / MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

§ 11.1 Anträge zum Landesparteitag können stellen:

- a) mindestens 2 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
- b) der Landesvorstand,
- c) alle nachgeordneten Gebietsvorstände,
- d) die Parteischiedsgerichte.

§ 11.2 Damit Anträge und Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zum Landesparteitag bzw. zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können, müssen diese mindestens 2 Wochen vor einem Landesparteitag per E-Mail oder per Post der Bundesgeschäftsstelle zugehen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs.

11.3 Im Ausnahmefall können Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu den Anträgen des Landesparteitages auch vor Ort eingereicht werden.

§ 11.4 Initiativanträge können von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages behandelt werden.

§ 11.5 Alles weitere zu den Anträgen zum Landesparteitag bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.



§ 16.2 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch die erste und zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt.

§ 16.3 Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, die Satzung und die satzungsrelevanten Ordnungen der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Bundesschiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 16.4 Alles weitere zu den Schiedsgerichten der Partei Mensch Umwelt Tierschutz entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 17 DIE KASSENPRÜFER**

§ 17.1 Sollte im Landesverband kein Kassenprüfer zur Verfügung stehen, übernimmt seine Aufgabe der Kassenprüfer des Bundesverbandes

§ 17.2 Alles weitere zu den Kassenprüfern des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 18 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER**

§ 20.1 Alles zu den Aufgaben des Kassenprüfers des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 19 DIE ANTRAGSKOMMISSION**

§ 19.1 Die Antragskommission kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen. Der Landesverband BW kann – sofern er keine eigene Antragskommission einrichten will – auf die Antragskommission des Bundesverbandes zurückgreifen.

§ 19.2 Alles weitere zu der Antragskommission des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 20 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION**

§ 20.1 Alles zu den Aufgaben der Antragskommission des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 21 ARBEITSGRUPPEN (AGs)**

§ 21.1 Arbeitsgruppen können vom Landesvorstand eingerichtet werden; sie unterstehen dem Landesvorstand. Ihre Mitglieder und freien Mitarbeiter sollen aufgrund von besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dem Landesvorstand zuarbeiten.

§ 21.1 Alles weitere zu den Arbeitsgruppen des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 22 DIE AUFGABEN DER ARBEITSGRUPPEN**

§ 22.1 Alles zu den Aufgaben der Arbeitsgruppen des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 23 WAHLORDNUNGEN**

§ 23.1 Alles zu der Wahlordnung des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 24 PROTOKOLLE**

§ 24.1 Alles zu den Protokollen des Landesverbandes entspricht sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

## **§ 25 ÜBERGANGSREGELUNGEN**

§ 25.1 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommt die Bundessatzung und das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

## **§ 26 SALVATORISCHE KLAUSEL UND INKRAFTTRETEN**

§ 26.1 Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Landessatzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahe kommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer in letzter parteiinterner Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 26.2 Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 15.09.2024. Sie wurde am 16.03.2025 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.



# Landesfinanzordnung

## § 1 VERTEILERSCHLÜSSEL FÜR MITGLIEDSBEITRÄGE

- § 1.1 Die dem Landesverband zugeteilten Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die auch einem Kreisverband angehören, werden zur Hälfte auf den Landesverband und zur Hälfte auf den Kreisverband aufgeteilt.

## § 2 VERTEILERSCHLÜSSEL FÜR STAATLICHE MITTEL

- § 2.1 Nachdem der Bundesvorstand die Verteilung der staatlichen Mittel nach § 18 Absatz 1 Satz 2 PartG für ein Anspruchsjahr auf den Bundesverband und die Landesverbände beschlossen hat, nimmt der Landesvorstand die Berechnung über die Verteilung dieser staatlichen Mittel auf den Landesverband und die Kreisverbände vor, fasst darüber einen Beschluss und informiert die Kreisvorstände über die berechnete und beschlossene Verteilung.
- § 2.2 Wenn der Landesverband an der letzten Landtagswahl (vor Ende des Anspruchsjahres) teilgenommen und mindestens 1 % der Zweitstimmen erhalten hat, werden die nach § 8.3 Bundesfinanzordnung an den Landesverband ausgezahlten staatlichen Mittel für Zweitstimmen, die auf dem Gebiet eines Kreisverbandes abgegeben wurden, zur Hälfte an diesen Kreisverband und zur Hälfte an den Landesverband aufgeteilt. Die entsprechenden staatlichen Mittel für andere Zweitstimmen erhält der Landesverband vollständig.
- § 2.3 Die nach § 8.4 Satz 1 Bundesfinanzordnung an den Landesverband ausgezahlten staatlichen Mittel werden so auf den Landesverband und die Kreisverbände verteilt, dass die Verhältnisse genau den Verhältnissen der Stimmen auf den Stimmenkonten entsprechen, wobei das Stimmenkonto des Landesverbandes gemäß § 8.5 Bundesfinanzordnung berechnet wird und das Stimmenkonto eines Kreisverbandes auch so wie für den Landesverband berechnet wird, aber bezogen auf das Gebiet des Kreisverbandes statt auf das Gebiet des Bundeslandes
- § 2.4 Die nach § 8.4 Satz 2 Bundesfinanzordnung an den Landesverband ausgezahlten staatlichen Mittel werden so auf den Landesverband und die Kreisverbände verteilt, dass die Verhältnisse genau den Verhältnissen der in die relative Obergrenze einfließenden Eigeneinnahmen der jeweiligen Verbände im Jahr vor dem Anspruchsjahr entsprechen.